

RS OGH 2001/1/29 3Ob44/00t, 10Ob31/14b

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 29.01.2001

Norm

ABGB §881 IA

Rechtssatz

Für die Gültigkeit eines Vertrages zu Gunsten Dritter ist die Geschäftsfähigkeit des Begünstigten keine Voraussetzung. Eine Annahme durch den Dritten ist ja nicht erforderlich, vielmehr steht ihm lediglich das Recht auf Zurückweisung des aus dem Vertrag erworbenen Rechtes zu (§ 882 Abs 1 ABGB). Der Dritte ist eben am Rechtsgeschäft nicht selbst beteiligt, er erwirbt das Forderungsrecht ohne sein Zutun.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 44/00t
Entscheidungstext OGH 29.01.2001 3 Ob 44/00t
- 10 Ob 31/14b
Entscheidungstext OGH 15.07.2014 10 Ob 31/14b
Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2001:RS0114818

Im RIS seit

28.02.2001

Zuletzt aktualisiert am

22.09.2014

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at